

keine Reverse bei der Eingehung von Mischehen vor. Vom Gesetz her waren alle Kinder katholisch zu erziehen, wenn der Vater katholisch war. War der Vater nichtkatholisch, dann waren die Söhne ebenfalls nichtkatholisch, die Töchter katholisch zu erziehen; allerdings konnten mit Zustimmung des nichtkatholischen Vaters auch die Söhne katholisch erzogen werden. Die Durchführung des Toleranz-Patentes, seine Ergänzungen und Interpretationen beschworen in der Folgezeit ein Konglomerat von Fragen herauf (Streit um Dispensvollmachten der Bischöfe, Vornahme des Aufgebotes und der Trauung, religiöse Kindererziehung bei Mischehen), die zusehends zu einer Verschärfung des Konfliktes zwischen Kirche und Staat führten.

Der Widerstand im hohen und niederen Klerus gegen die Bevormundung des Staates in der Mischehenfrage regte sich. Den ersten Versuchen eines Ausgleiches zwischen kirchlicher und staatlicher Gesetzgebung in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts war kein Erfolg beschieden. Zuwenig detailliert waren die kirchlichen Vorstellungen, zu vereinzelt die Stimmen jener, die nicht länger gewillt waren, allein das staatliche Mischehenrecht zur Richtschnur des pastoralen Handelns zu nehmen. Als dann 1832 – 1834 der Wiener Erzbischof Milde, der Päpstliche Nuntius Ostini und der Staatskanzler Metternich Vorschläge für eine Harmonisierung von staatlicher und kirchlicher Gesetzgebung in Rom vorlegten, wurde dieser Reformvorschlag von der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten abgelehnt. Während bisher die Mischehenfrage nur einen Streitgrund unter vielen anderen zwischen Kirche und Staat abgab, wurde sie in den folgenden Jahren zum neuralgischen Punkt der Beziehungen schlechthin. Aus allen Teilen der Monarchie liefen Klagen, Bitten, Beschwerden und Drohungen ein, die den inneren Frieden des Landes gefährdeten: Die Protestanten, vor allem die Ungarns, übten einen Druck auf die Regierung aus; viele katholische Geistliche weigerten sich, einer Mischehe ohne vorheriger Kautelenleistung zu assistieren; Bischöfe richteten an den Thron die Bitte, die staatliche Mischehengesetzgebung zu ändern. Metternich erkannte, daß die schwankende Autorität des österreichischen Monarchen mitnichten der Stütze durch die katholische Kirche entbehren konnte. Ein Ausgleich zwischen der Mischehengesetzgebung des kanonischen Rechtes und jener des Toleranz-Patentes mußte unbedingt erreicht werden. Nach langwierigen, dramatischer Höhepunkte nicht entbehrenden Verhandlungen kam 1841 eine konkordatsähnliche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche zustande: Das Breve Gregors XVI. v. 30. 4. 1841 gestattete für Ungarn die passive Assistenz von Mischehen,

die gegen die kirchlichen Vorschriften eingegangen wurden; die Instruktion Lambruschinis v. 22. 5. 1841 gewährte dasselbe für Österreich; seine Instruktion v. 30. 4. 1841 erklärte jene Mischehen für gültig, die in Ungarn vor einem nichtkatholischen Geistlichen geschlossen wurden.

Alles in allem: Die Arbeit fußt auf einem gründlichen Studium gedruckter und ungedruckter Quellen, zieht alle einschlägige Literatur zu Rate und erleichtert die Benutzung durch ein ausführliches Personen- und Sachregister. Man darf dem Verfasser dankbar sein, den wichtigen Beitrag einer Rechtsgeschichte der Mischehen in der josephinischen und nachjosephinischen Ära mit wissenschaftlicher Akribie und der erforderlichen Objektivität geschrieben zu haben. Mögen seine Anregungen aufgegriffen werden, die Entwicklung der Mischehenfrage in Österreich und Ungarn nach 1841 sowie das Verhältnis von kirchlicher und staatlicher Ehegerichtsbarkeit in weiteren Monographien darzustellen.

Welden

Paul Wirth

BEAUPÈRE R. / BÖCKLE F. / VAN LEEUWEN P. A. / DUPONT J. / ORSY L. M., *Die Mischehe in ökumenischer Sicht*. Beiträge zu einem Gespräch mit dem Weltkirchenrat. (Herder-Bücherei, Bd. 320.) Verlag Herder, Freiburg 1968. Kart. lam. DM 2.90.

Die heutige konkrete Lage auf dem Gebiet der bekenntnisverschiedenen Ehen (Mischehen) stellt immer noch eine der größten Belastungen in den ökumenischen Beziehungen zwischen den Kirchen dar. Wenn auch das nachkonziliare Kirchenrecht Schritte unternommen hat, um einige der Härten der bisherigen Gesetzgebung zu beseitigen, so sind die Schwierigkeiten dennoch nicht gänzlich aus der Welt geschafft, und die bestehende Rechtslage wird teilweise immer noch als unbefriedigend empfunden.

In diesem Band werden die Stellungnahmen einer Reihe von katholischen Fachtheologen bzw. Kanonisten zu einer Neuregelung des Mischehenrechts dargeboten, wie sie für ein 1967 in Nemi stattgefundenes Gespräch mit dem Weltkirchenrat erstellt wurden. Es handelt sich hierbei um keinerlei offizielle Verlautbarungen von seiten der katholischen Kirche, sondern um private Beiträge, für die die Autoren jeweils selbst verantwortlich zeichnen. In den Beiträgen ist das Bemühen um eine ganzheitliche Sicht des Problems spürbar. Sehr eingehend werden die biblischen Grundlagen des Fragenkomplexes sondiert, um das Recht in eine den Erfordernissen einer zeitgerechten Pastoral angepaßte Form zu bringen. Nicht alles, was zu den beiden neuralgischen Punkten des Mischehenrechts, Formpflicht und Kindererziehung gesagt wird, kann auf ungeteilte Zustimmung rechnen. Doch ist überall das brennende Anliegen spürbar, eine dem heutigen

Verständnis von Kirche und religiöser Freiheit angemessene Lösung zu finden. Der Gesetzgeber wird die hier gebotenen Anregungen nicht leichtfertig in den Wind schlagen können.

Linz

Bruno Primetshofer

HERRMANN HORST, *Ecclesia supplet*. Das Rechtsinstitut der kirchlichen Suppletion nach c. 209 CIC. (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 24.) (XLI u. 361.) Verlag B. R. Grüner, Amsterdam 1968, Leinen, hfl. 60.—.

C. 209 wurde in der Kanonistik zwar häufig behandelt in bezug auf Randprobleme oder einige schwierige Details, aber die theologischen Grundlinien der Suppletion wurden kaum beachtet. Um aus dieser „Verengung“ herauszuführen, stellt H. diesen Kanon in das Gesamtkirchenrecht hinein, das als Dienstrecht seinen legitimen Platz im Organismus der Kirche erhält. Die Suppletion erweist sich als sprechendes Beispiel der „materna benignitas“, die aus dem Wesen und Auftrag der Kirche erfließt. Sie ist ein sichtbares Zeichen der heilsmittlerischen Tätigkeit der Kirche in ihrem Rechtsbereich, in dem sie die in menschlicher Unzulänglichkeit begründeten Fehlerquellen weitgehend auszuschalten und dem geistlichen Wohl der Menschen zu dienen sucht. Durch diese theologische Grundlegung schafft der Verfasser die „ekklesiologische Klammer“ für die zu behandelnden Teilprobleme, deren Erörterung eine Vertiefung und insbesondere eine inhaltliche Öffnung von c. 209 erreichen will, woraus sich Vorschläge für eine Neufassung dieses Rechtsinstitutes ergeben. Um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen, trägt H. mit großer Akribie die bisherige Doktrin zusammen und untersucht gründlich die fast 2000jährige Geschichte der Suppletion, die ursprünglich wenigstens andeutungsweise auf dem Römischen Recht fußt (obwohl sie in der „Lex Barbatius Philippus“ keine Übertragung fehlender Jurisdiktion ist, sondern nur die nachträgliche Sanierung rechtungsgültig vollzogener Amtsgeschäfte).

Mit Hilfe des Materials aus Rechtsgeschichte, -setzung, -sprechung, -wissenschaft wird die doktrinale Vertiefung und Ausweitung von c. 209 in Angriff genommen, nach Erörterung einiger Grundfragen der kanonischen Gewaltlehre. Dieser für die rechtsdogmatische Betrachtung fundamentale Abschnitt faßt die Grundzüge des kirchlichen Verfassungsrechtes zusammen mit der seit dem 13. Jh. üblichen Unterscheidung von Weihe- und Hirtengewalt. Bei den Fragen der gegenseitigen Zuordnung beider Gewalten und Ursprung der Jurisdiktion wurde die Lehre von der sakramentalen Mitteilung nicht nur des Heiligungsamtes, sondern auch des Lehr- und Leitungsamtes (vgl. Lumen Gentium, Art. 21, Abs. 2) nicht berücksichtigt. Das hätte die pneumatische Natur und gnadenhafte Verwurzelung des Kirchenrechtes auf-

scheinen lassen und die theologische Sicht der Suppletion (ein Anliegen des Autors) vertieft. Auf die rechtsdogmatischen Ausführungen nach Träger, Begründung, Voraussetzungen, Anwendungsbereich und Erlaubtheit der Suppletion als eine besondere Art der gesetzlichen Delegation hatte es keinen unmittelbaren Einfluß. Wie weit in diesem zentralen Teil des Werkes das gesteckte Ziel erreicht wird, läßt sich an den Vorschlägen für eine mögliche Reform des c. 209 ablesen. H. schlägt eine „immanente“, nach Ausdruck und Inhalt vorgenommene, und eine „transzendente“, die Einordnung ins Gesamtgefüge eines neuen CIC betreffende Reform vor. Zur ersten empfiehlt er Streichung überflüssiger Zusätze und Umstellung des Subjektes. Ecclesia als eigentlicher Träger der Suppletion und Schwerpunkt der Gesetzesbestimmung soll am Anfang stehen, damit c. 209 als grundlegender Kanon mit ekklesiologischer Funktion mehr Gewicht bekommt: Ecclesia supplet iurisdictionem in errore communi aut in dubio probato. Sinnvoll wäre es auch, die Voraussetzungen der Suppletion, wie etwa die dem Irrtum nahestehende Unkenntnis und Unachtsamkeit sowie den Anwendungsbereich zu ändern, etwa in Ausweitung auf den sakramentalen und außersakramentalen Bereich kirchenrechtlicher Jurisdiktion. Zur transzendenten Reform schlägt H. vor: Verbesserungen im Gebrauch der termini (iurisdictionis, delegatio, delegatio a iure, fora iurisdictionis), Regelung der Bestimmungen über die Rechtsunkenntnis und den Rechtszweifel (zur größeren Klarheit bei den Voraussetzungen der Suppletion) und schließlich Zuweisung eines gebührenden Platzes im erneuerten CIC, da c. 209 ein Grundkanon der Kirchenverfassung darstellt. Der Vf. sieht zu Recht in der dargelegten inneren Weiterentwicklung des c. 209 ein Anzeichen dafür, „daß auch das Recht der Kirche und gerade es zu einem vertieften Selbstverständnis gelangen kann, welches ihm erlaubt, als ein ‚Recht der Gnade‘ mit Zuversicht seinen Platz beim Bau der Kirche am neuen Ufer einzunehmen.“

Rom

Hubert Müller

PASTORALTHEOLOGIE

BECQUÉ LOUIS, *Herzen in Not*. Briefe über Lebensfragen. (191.) Verlag Ars Sacra, München 1966. Kunstleinen DM 13.80.

In Briefform werden aktuelle Lebensfragen behandelt: Glaubenskrisen, Familienstreitigkeiten, hoffnungslose Liebe, Willensschwäche, Krankheit usw. Die Briefe sind frei erfunden. Trotzdem merkt man, daß sie aus der lebendigen Begegnung mit vielen Menschen entstanden sind. Hinter jeder Frage steht ein echtes Schicksal. Die Antworten sind durch und durch religiös inspiriert. Bei den Argumenten und angebotenen Überlegungen spielt aber auch die Psychologie eine bedeutende Rolle. Die Adressaten sind Menschen,